

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 10. Februar 1995
GZ: 10.101/349-Pr/10a/94

XIX. GP.-NR

232 /AB
1995 -02- 16

296 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 296/J betreffend Wettbewerbsverzerrung aufgrund der Bildung einer kartellähnlichen Konstruktion zwischen Austria Rail Engineering (ARE) GesmbH und den ÖBB zum Nachteil der übrigen österreichischen Eisenbahnindustrie, welche die Abgeordneten Hermann Mentil und Kollegen am 22. Dezember 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

**Ist Ihnen die ARE GesmbH bekannt und wenn ja,
wie beurteilen Sie deren Tätigkeit als Repräsentantin der österreichischen Eisenbahnindustrie im Ausland?**

Ist Ihnen bekannt, ob innerhalb der ARE ein Syndikat besteht und wenn ja,

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

wird von diesem Syndikat durch Zugangsbeschränkungen zum Syndikat ein Teil der österreichischen Eisenbahntechnologie-Unternehmen von den offensichtlichen Vorteilen der Geschäftsanbahnung durch die ARE GesmbH ferngehalten und damit im Wettbewerb benachteiligt?

Antwort:

Die Austrian Rail Engineering ist ein Gemeinschaftsunternehmen der ÖBB sowie zweier Banken. Ihr Tätigkeitsbereich liegt im Consulting, insbesondere Planung, Projektierung und Bau von Eisenbahnanlagen sowie der Vertrieb der entwickelten Technologien und know-how der österreichischen Bundesbahnen. Nach den dem Wirtschaftsministerium vorliegenden Informationen kann keine Aussage getroffen werden, in welcher Form die Austrian Rail Engineering im Ausland auftritt bzw. ob innerhalb der Austrian Rail Engineering ein Syndikat vorliegt; für Angelegenheiten der österreichischen Bundesbahnen liegt die Zuständigkeit beim Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Punkt 3 der Anfrage:

Ist Ihnen bekannt, ob die ARE GesmbH die Unterstützung höchster Beamten- und Regierungsstellen genießt?

Unterstützt das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die ARE GesmbH, und wenn ja, welcher Art ist diese Unterstützung?

Antwort:

Als Vertreter des Haupteigentümers ÖBB wird das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Aufsichtsrat repräsentiert.

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 3 -

Die Austria Rail Engineering wurde 1993 mit dem österreichischen Staatspreis für Consulting, der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vergeben wird, für eine rechnerunterstützte Fahrplangestaltung ausgezeichnet.

Punkte 4 und 5 der Anfrage:

Halten Sie eine derartige Konstruktion, wie sie in der ARE gegeben scheint, für wettbewerbskonform und den Prinzipien der freien Marktwirtschaft entsprechend?

Halten Sie eine derartige Konstruktion kartellrechtlich für bedenklich?

Antwort:

Von den Wettbewerbsregeln der EU sind aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung Vereinbarungen zwischen Unternehmen vom Verbot des Art. 85 ausgenommen wenn,

- a) der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen 300 Mio. ECU nicht überschreitet und
- b) der Marktanteil der Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht mehr als 5 % dieser Waren und Dienstleistungen ausmacht.

Ein Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung kann aufgrund der Kleinheit der österreichischen Eisenbahnindustrie im Vergleich zum Weltmarkt als ausgeschlossen angesehen werden.

Aufgrund des geringen Umsatzes der Austria Rail Engineering scheinen die Kriterien der Nichtanwendbarkeit der EG-Wettbewerbsregeln jedenfalls gegeben.

Republik Österreich

~~Republik Österreich~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Aufgrund des geringen Umsatzes und des bekannten Tätigkeitsfeldes des Unternehmens erscheint eine derartige Konstruktion nicht kartellrechtlich bedenklich.

Punkt 6 der Anfrage:

Wie würden Sie eine Gesellschaft wie die ARE GesmbH, die vorgibt, "die gesamte österreichische Eisenbahnindustrie zu vertreten", gleichzeitig aber naturgemäß klare Syndikatsinteressen repräsentiert, im Hinblick auf die geltenden kartellrechtlichen Regelungen in Österreich und in der EU beurteilen?

Antwort:

Nach dem EG-Kartellrecht sind Verkaufsgemeinschaften von Nicht-Wettbewerbern wettbewerbsrechtlich im allgemeinen unbedenklich. Im Gegensatz dazu werden Absatzkooperationen von im Wettbewerb stehenden Unternehmen generell restriktiver gesehen, wobei jedoch Möglichkeiten zur Freistellung bestehen.

Ein Kontraktionszwang für nicht-marktbeherrschende Unternehmen lässt sich jedoch keinesfalls ableiten. Aufgrund der Größe des Gemeinsamen Marktes und des Weltmarktes wird eine marktbeherrschende Stellung der österreichischen Eisenbahnindustrie kaum anzunehmen sein.

Aufgrund der umfangreichen Ausschreibungsregeln durch GATT und EU erscheint eine Fernhaltung eines Unternehmens von internationalen Märkten als äußerst unwahrscheinlich.

